

# **Satzung des Stiftungsvereins Sibylle Abel e. V.**

## **Präambel**

Frau Sibylle Abel war von 1990 - 1994 Bürgermeisterin der Gemeinde Hönbach und von 1994 - 2016 Bürgermeisterin der Stadt Sonneberg.

Sie war eine Persönlichkeit, die ihre Schaffenskraft und ihr Leben dem Wohle der Spielzeugstadt Sonneberg gewidmet hat. Durch ihre parteiübergreifende Beharrlichkeit, ihr zielgerichtetes Wirken und ihren spürbar hohen persönlichen Einsatz veränderte sich die Stadt Sonneberg in ihrer Amtszeit grundlegend und nachhaltig in allen Bereichen. Über viele Jahre hat sich Frau Sibylle Abel für die Überwindung der deutsch-deutschen Teilung eingesetzt.

Gerechtigkeit, Hilfsbereitschaft und Pflichtbewusstsein prägten ihr Handeln.

Dem Aufruf der Familie und der Stadt Sonneberg zu den Trauerfeierlichkeiten von Frau Sibylle Abel, anstelle von Blumengrüßen Geldzuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Sonneberg als Teil ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Stadtentwicklung der Stadt Sonneberg zu leisten, folgten zahlreiche Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Vereine und Institutionen.

Diese Geldzuwendungen sind die Basis für den Stiftungsverein Sibylle Abel e. V.

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Stiftungsverein Sibylle Abel e. V. "
- (2) Sitz des Stiftungs-Vereins ist Sonneberg.
- (3) Der Stiftungsverein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sonneberg einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e. V."
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Stiftungsvereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Stiftungsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Stiftungsvereins ist
  - die Förderung der Jugendhilfe,
  - die Förderung von Kunst und Kultur,
  - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - die Förderung der Erziehung und Bildung,
  - die Förderung des Sports,
  - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) eigene Projekte,
  - b) durch die Unterstützung von Vorhaben, die der Zweckerfüllung des Stiftungs-Vereins dienen,
  - c) die Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Seminaren, Vergabe von Stipendien, Publikationstätigkeiten, Patenschaften, etc.,
  - d) Der Stiftungsverein ist auch als Förderkörperschaft i. S. des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig und unterstützt gemeinnützige Körperschaften, die Zwecke nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung finanziell und materiell fördern.
- (4) Der Stiftungsverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Stiftungsvereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Stiftungsvereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stiftungsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Stiftungsverein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des Stiftungsvereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Stiftungsvereins können nur volljährige natürliche Personen werden. Die Gesamtzahl der Vereinsmitglieder ist auf 15 beschränkt.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Stiftungsverein zu richten ist.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Stiftungsverein.
- (4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Stiftungsverein.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss aus dem Stiftungsverein oder
  - c) Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Stiftungsverein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Stiftungsverein.

### **§ 6 Austritt aus dem Stiftungsverein – Kündigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30.9. des Jahres und wird mit dem Ablauf des 31.12. des Jahres wirksam.

### **§ 7 Ausschluss aus dem Stiftungsverein**

- (1) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit aus dem Stiftungsverein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

### **§ 8 Aufbringung der Vereinsmittel**

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsvereins sind zur Leistung eines Beitrages nicht verpflichtet.
- (2) Die Mittel für die Vereinszwecke sollen durch Zuwendungen, freiwillige Beiträge oder durch Spenden aufgebracht werden.
- (3) Die Stadt Sonneberg überträgt dem Stiftungsverein die von ihr treuhänderisch aus Anlass der Trauerfeierlichkeiten für Frau Sibylle Abel eingenommenen Geldzuwendungen. Diese Mittel sind vom Stiftungsverein ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. von § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 9 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Stiftungsvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB und
- c) das Kuratorium.

## **§ 10 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

- (1) Jedes Amt im Stiftungsverein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Vorstandsfunktion im Stiftungsverein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

## **§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stiftungsvereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 2 Wochen vorher per E-Mail bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail bekannt gegeben.
- (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Stiftungs-Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per E-Mail bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (10) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, soweit dies die Mitgliederversammlung wünscht.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Stiftungsvereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 1 Woche eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch E-Mail.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

## **§ 13 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Arbeitsrichtlinien des Stiftungsvereines,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) Beschlussfassung über die ihr in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Die Mitglieder sind neben dem Vorstand gehalten, Spenden für den Satzungszweck einzuwerben.

## **§ 14 Vorstand gemäß § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands ist unbefristet. Die Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder ist jederzeit nach den Regelungen für die Bestellung des Vorstandes bzw. der Vorstandsmitglieder möglich.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied (gleich aus welchem Grund) aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschränkt.
- (7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 15 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Stiftungsvereins und verwaltet sein Vermögen.
- (2) Der Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten des Stiftungsvereins soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - die Leitung des Stiftungsvereins und ihre Vertretung nach außen,
  - der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Vorbereitung der konkreten Ziele und Prioritäten im Rahmen des Vereinszwecks und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Einwerbung von Spenden, die Informationen und Pflege der Spenderinnen und Spender,
  - die Erledigung der laufenden Geschäfte des Stiftungsvereins,
  - die Aufstellung und der Vollzug des Haushaltsplanes,
  - die Behandlung dringender Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen,
  - die Rechnungslegung und die Buchführung,
  - die Öffentlichkeitsarbeit für den Stiftungsverein.
- (5) Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden, sooft eine Notwendigkeit gegeben ist. Der Vorstand ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einzuberufen; in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes das schriftlich mit einer Begründung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

## **§ 16 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben.
- (2) Das Kuratorium setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen, die vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren berufen werden.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums kann dem Vorstand Vorschläge zur Berufung von Kuratoriumsmitgliedern unterbreiten. Die Kuratoriumsmitglieder brauchen nicht dem Stiftungsverein anzugehören.

- (4) Das Kuratorium wählt auf Vorschlag des Vorstandes den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von 2 Jahren. Erneute Berufung bzw. Wiederwahl sind zulässig.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder des Kuratoriums vorzeitig abberufen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Kuratoriums kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode Ersatzmitglieder berufen.
- (6) Das Kuratorium soll möglichst einmal jährlich, mindestens aber einmal in einer Wahlperiode zusammentreten. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Kuratoriums. Er unterrichtet den Vorstand von den Ergebnissen der Beratungen des Kuratoriums.

### **§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Stiftungsvereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder.

### **§ 18 Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Die Organe des Stiftungsvereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Stiftungsvereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

### **§ 19 Protokolle**

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

### **§ 20 Satzungsänderung und Zweckänderung**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 21 Ordnungen des Stiftungsvereins**

- (1) Der Stiftungsverein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung für die Organe des Stiftungsvereins
  - b) Finanzordnung
  - c) Wahlordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Stiftungsvereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## **§ 22 Datenschutzrichtlinie**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Stiftungsverein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung kann der Stiftungsverein eine Datenschutzrichtlinie erlassen, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 23 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Der Stiftungsverein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Stiftungsvereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Stiftungsvereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Stiftungsvereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **§ 24 Auflösung des Stiftungsvereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Stiftungsvereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Stiftungsvereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Stiftungsvereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Wenn das gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig gebildete Vermögen ausreicht, um den Vereinszweck in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung fortzusetzen, soll der Stiftungsverein eine gemeinnützige Stiftung mit dem Namen "Stiftung Sibylle Abel" errichten und dieser Stiftung das Vereinsvermögen übertragen und sich sodann auflösen. Die Stiftung hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Eine Übertragung des Vereinsvermögens auf diese Stiftung darf nur erfolgen, nach Prüfung der Stiftungssatzung durch das zuständige Finanzamt und Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieser Stiftung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.
- (6) Bei Auflösung des Stiftungsvereins außer in den Fällen des Abs. 5 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Sonneberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 25 Satzungsänderung**

- (1) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen dieser Satzung vorzunehmen, um die Eintragung des Stiftungsvereins beim Vereinsregister und/oder seine Anerkennung als gemeinnützig zu erreichen bzw. zu erhalten. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 26 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.12.2017 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gründungsmitglieder

1.Vorsitzender: Dr. Heiko Voigt

2.Vorsitzender: Klaus Schippel

Schatzmeister: Steffen Hähnlein

Jürgen Konrad

Wilhelm-Rainer Häusler

Hartmut Puff

Norbert Pillmann

Conny Schubert

Rolf Schwämmlein